



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7000/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

19/AB

2003 -03- 07

zu 19/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 19/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sicherheit von Verbraucherdienstleistungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat zum betreffenden Konsultationspapier keine Stellungnahme abgegeben, weil die Sektion Konsumentenschutz in der Kommissions-Arbeitsgruppe „Konsumentensicherheit“ („consumer safety working party“; DG SANCO) vertreten und daher unmittelbar in den Diskussionsprozess eingebunden ist. Das Konsultationspapier basiert unter anderem auf den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe und einem Fragebogen der Europäischen Kommission an die für Produktsicherheit zuständigen nationalen Behörden, der bereits 2001 von den Mitgliedstaaten beantwortet wurde.

Das Konsultationspapier richtet sich ausdrücklich an eine breite Öffentlichkeit und keinesfalls nur an Behörden. Es wurde daher auch im Internet publiziert, etwa unter [http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/prod\\_safe/ps08\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/prod_safe/ps08_en.pdf), um allen beteiligten Interessensgruppen eine Stellungnahme zu ermöglichen.

Das Konsultationspapier hält unter Punkt 3.5 (Seite 5) ausdrücklich fest, dass die Kommission keine Stellungnahme in Bezug auf Dienstleistungen erwünscht, die keine Risiken für Gesundheit und körperliche Integrität der Verbraucher darstellen,

wie etwa Finanz- und Telekomdienstleistungen, die somit nicht Gegenstand des Konsultationsprozesses sein sollen.

Zu 8:

Ziel des Konsultationsprozesses der Europäischen Kommission ist ein Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat, der den Bereich „Sicherheit von Dienstleistungen“ umfassend analysiert und mögliche Optionen – die Palette reicht von der Beibehaltung des Status Quo über freiwillige Maßnahmen bis hin zu sektoralen Richtlinien oder einer Rahmenrichtlinie – untersucht. Dieser Bericht wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen der jüngsten Änderung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit eingefordert.

Aufgrund dieses Berichtes kann auf nationaler Ebene ein Meinungsbildungsprozess herbeigeführt werden.

Vom Bundesministerium für Justiz wurde in der Arbeitsgruppe mehrmals die Frage nach einer verschuldensunabhängigen Haftungsrichtlinie für Dienstleistungen (analog zum Verhältnis Produktsicherheits-Richtlinie/ Produkthaftungs-Richtlinie) in Ergänzung zu einer allfälligen Dienstleistungssicherheits-Richtlinie aufgeworfen.

Zu 9:

Die Europäische Kommission will dem Vernehmen nach ihren Bericht für das Europäische Parlament Anfang dieses Jahres fertigstellen.

am 6. März 2003  
